

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Zürcher Kantonale Mittelstufe» (ZKM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 Die ZKM vertritt pädagogische, gewerkschaftliche und schulpolitische Interessen der Primarstufe, insbesondere der Mittelstufe.
Zur verstärkten Durchsetzung ihrer Anliegen kann sich die ZKM mit anderen Organisationen zusammenschliessen.
Die ZKM informiert mit geeigneten Publikationsmitteln ihre Mitglieder und weitere interessierte Kreise über die Entwicklungen im Bildungswesen, insbesondere der Mittelstufe.
Die ZKM ist kompetenter Ansprechpartner für Behörden, politische Parteien, amtliche und freie Lehrerorganisationen, Elternorganisationen, Medien usw.
Die ZKM organisiert geeignete Angebote zur Weiterbildung ihrer Mitglieder.
Die ZKM publiziert im Verlag ZKM Werke für die Belange der Schule.
- Art. 3 Die ZKM ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- Art. 4 Die ZKM hat sich als Mitgliederorganisation dem Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV) und damit auch dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) angeschlossen.
Die selbständige Rechtspersönlichkeit der ZKM wird durch die Verbindung zum ZLV und LCH nicht tangiert. Als juristische Person ist die ZKM weder beim ZLV noch beim LCH Mitglied.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die ZKM umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Kategorie Ia: ordentliche Mitglieder
 - Kategorie Ib: ordentliche Mitglieder mit einem Pensum von höchstens 50%
 - Kategorie Ic: ordentliche Mitglieder in ihren ersten 3 Dienstjahren
 - Kategorie II: Studierende einer Pädagogischen Hochschule
 - Kategorie III: stellenlose Lehrpersonen (inkl. Vikare / Vikarinnen)
 - Kategorie IV: Pensionierte Lehrpersonen
 - Kategorie V: Passivmitglieder
 - Kategorie VI: Freimitglieder
 - Kategorie VII: Ehrenmitglieder
 - Kategorie VIII: Gönner und Institutionen
- Art. 6 Lehrpersonen, die im Kanton Zürich – insbesondere an der Mittelstufe – im Schuldienst stehen, können der ZKM als ordentliche Mitglieder beitreten.
- Art. 7 Pensionierte oder stellenlose Lehrpersonen sowie Studierende an einer Pädagogischen Hochschule bezahlen 50%, Doppelmitglieder (d.h. Mitgliedschaft bei der ZKM und einer anderen Sektion oder Mitgliederorganisation des ZLV) 75% des Jahresbeitrages.
Pensionierten Lehrpersonen wird – nach wenigstens 20-jähriger Mitgliedschaft – der Mitgliederbeitrag erlassen.
Sie alle sind im Übrigen aber den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- Art. 8 Ausserkantonale Lehrpersonen sowie der Schule nahestehende Personen können der ZKM als Passivmitglieder beitreten.

- Art. 9 Mitglieder des KV oder der Verlagsleitung sowie die Sektionspräsidenten / die Sektionspräsidentinnen können nach einer Amtsdauer von mindestens acht Jahren auf Antrag des KV durch die DV zum Freimitglied ernannt werden.
- Art. 10 Mitglieder, die sich um die ZKM besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des KV durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie werden zu besonderen Anlässen eingeladen.
- Art. 11 Frei- und Ehrenmitglieder, amtierende Mitglieder des KV oder der Verlagsleitung sowie amtierende Sektionspräsidenten / Sektionspräsidentinnen sind vom Jahresbeitrag für die ZKM befreit.
- Art. 12 Die Mitgliedschaft bei der ZKM beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
Sie umfasst für Mitglieder der Kategorie I zwingend die gleichzeitige Mitgliedschaft beim ZLV und beim LCH. Für Frei- und Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft beim ZLV unerlässlich, solange sie aktiv im Schuldienst tätig sind.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der KV.
- Art. 13 Der Austritt aus der ZKM kann jeweils auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er muss bis spätestens 30. April dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 14 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, den Beschlüssen seiner Organe nicht nachkommen oder ihren Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht innert der gesetzten Frist bezahlen, können durch den KV jederzeit ausgeschlossen werden.
Ein Rekurs ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich bei der Präsidentin / beim Präsidenten zuhanden der nächsten DV einzureichen.
- Art. 15 Die geltenden Statuten und Reglemente werden auf der Website der ZKM publiziert.
Sie werden den Mitgliedern der ZKM nur auf schriftliche Bestellung hin in gedruckter Form abgegeben.

III. Organisation

- Art. 16 Das Vereinsjahr bzw. Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.
- Art. 17 Die Organe der ZKM sind:
- die Mitgliederversammlung (MV)
 - die Delegiertenversammlung (DV)
 - der Kantonalvorstand (KV)
 - die Präsidentenkonferenz (PK)
 - die Sektionen
 - die Revisionsstelle

IV. Mitgliederversammlung (MV)

- Art. 18 Der Mitgliederversammlung bleibt der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zu dessen Loslösung vom ZLV vorbehalten (siehe Art. 57).
Alle anderen Geschäfte liegen in der Kompetenz von DV oder KV.
- Art. 19 Eine Mitgliederversammlung wird innerhalb von drei Monaten einberufen auf Antrag des KV, auf Beschluss einer DV oder auf Verlangen von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder.

V. Delegiertenversammlung (DV)

Art. 20 Die Mitglieder des KV, die Sektionspräsidentinnen / Sektionspräsidenten und die Delegierten aller Sektionen bilden die DV.

Die Delegierten werden im Verhältnis der Mitgliederzahl jeder Sektion bestimmt. Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten / eine Delegierte pro 50 Mitglieder und Bruchteile davon.

Alle übrigen Mitglieder der ZKM können an der DV mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 21 Es findet jährlich eine ordentliche DV statt.

Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem KV mindestens sechs Wochen vor der DV schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied (ausser Kategorie VIII).

Art. 22 Die DV befindet über folgende Geschäfte:

- formell: – Protokoll der letzten DV
– Jahresrechnung und Budget
– Jahresbericht
– Festsetzung der Jahresbeiträge
– Statutenänderungen
- personell: – Wahl des Präsidenten / der Präsidentin der ZKM
– Wahl der Mitglieder des KV
– Bestimmen der Revisionsstelle
- materiell: – alle Geschäfte, die ihr vom KV oder von den Statuten zugewiesen werden
– Behandlung von Anträgen des KV, der Sektionen oder einzelner Mitglieder

Art. 23 Eine ausserordentliche DV findet innerhalb von drei Monaten statt:

- auf Beschluss des KV
- auf Verlangen von mindestens zwei Sektionen
- auf Verlangen eines Drittels der Delegierten
- auf Verlangen von 100 Mitgliedern

Art. 24 Die Einladung zu einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen DV wird den Mitgliedern der DV spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt (samt Traktandenliste und allen erforderlichen Unterlagen) und auf der Website der ZKM zuhanden der übrigen Mitglieder publiziert.

Art. 25 Die Delegierten sind zur Teilnahme an der DV verpflichtet. Bei begründeten Absenzen haben sie für eine Stellvertretung aus ihrer ZKM-Sektion zu sorgen.

Art. 26 Die DV ist stets beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl Teilnehmender. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, ab zweitem Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

VI. Kantonalvorstand (KV)

Art. 27 Der KV besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Das Amt der Präsidentin / des Präsidenten kann auch von zwei Personen gemeinsam ausgeführt werden.

Der KV arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip. Seine Mitglieder haben Beschlüsse des KV

nach aussen zu vertreten.

Art. 28 Die Wahl in den KV erfolgt an einer DV, mit sofortigem Amtsantritt.

Die Mitglieder des KV werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Ein vorzeitiger Rücktritt aus dem KV ist jeweils auf Ende eines Vereinsjahres möglich und muss dem KV vorgängig bis spätestens Ende Dezember schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 29 Die Präsidentin / Der Präsident leitet die MV und die DV, die PK und die Sitzungen des KV.

Art. 30 Der KV führt die Geschäfte der ZKM. Ihm obliegen somit alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- Vertretung der ZKM nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung von MV, DV und PK sowie Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
- Ausarbeitung und Anpassung von Reglementen und Pflichtenheften
- Ausarbeitung von Eingaben oder Stellungnahmen an Behörden und Institutionen
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Fragen, welche die Primarstufe, insbesondere die Mittelstufe, betreffen
- Pflege eines geeigneten Publikationsmittels
- Organisation geeigneter Angebote zur Weiterbildung der Mitglieder
- Organisation zusätzlicher Dienstleistungen (siehe Art. 51)
- Führung des Rechnungswesens
- Führung der Mitgliederverwaltung
- Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Führung eines Verlages
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Pflege des Kontaktes zu Behörden und Medien, Pflege der Beziehungen zu anderen Schul- und Lehrerorganisationen

Für besondere Aufgaben kann der KV weitere Personen beiziehen und Arbeitsgruppen bilden, deren Tätigkeit durch den KV umschrieben wird.

VII. Präsidentenkonferenz (PK)

Art. 31 Die PK besteht aus den Mitgliedern des KV und den Sektionspräsidentinnen / Sektionspräsidenten bzw. deren Stellvertretung. Sie tritt jährlich mindestens einmal vor der DV zusammen und hat beratenden Charakter.

Art. 32 Die PK wird durch den KV oder auf Verlangen von mindestens zwei Sektionspräsidentinnen / Sektionspräsidenten einberufen. Sie erfüllt vor allem folgende Aufgaben:

- Vorberatung von Geschäften der DV
- Besprechung wichtiger vereins- und schulpolitischer Angelegenheiten
- Behandlung von Anträgen aus den Sektionen oder von Mitgliedern

VIII. Sektionen

Art. 33 Die Mitglieder der ZKM sind gemäss ihrem aktuellen Schulort in nachstehenden Sektionen zusammengefasst, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt:

- Sektion 1: Bezirk Zürich
- Sektion 2: Bezirke Dietikon und Affoltern
- Sektion 3: Bezirke Dielsdorf und Bülach
- Sektion 4: Bezirke Winterthur und Andelfingen
- Sektion 5: Bezirke Uster, Hinwil und Pfäffikon
- Sektion 6: Bezirke Horgen und Meilen

Art. 34 Die Sektionen wählen an einer Sektionsversammlung oder auf schriftlichem Weg eine Sektionspräsidentin / einen Sektionspräsidenten sowie eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Ein vorzeitiger Rücktritt als Sektionspräsidentin / Sektionspräsident ist jeweils auf Ende eines Vereinsjahres möglich und muss dem KV vorgängig bis spätestens Ende Dezember schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 35 Zu den Aufgaben der Sektionspräsidentin / des Sektionspräsidenten gehören:

- Bei Bedarf Durchführung und Leitung von Sektionsversammlungen
- Vermittlung von Informationen zwischen Sektion und KV
- Behandlung der Geschäfte, die vom KV vorgelegt werden
- Protokollführung über die Sektionstätigkeit
- Wahrung der Interessen der Primarstufe, insbesondere der Mittelstufe, auf Sektionsebene

Art. 36 Die Sektionen wählen aus dem Kreis der Sektionsmitglieder an einer Sektionsversammlung oder auf schriftlichem Weg die ihnen gemäss Art. 20 zustehende Anzahl Delegierten auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Für die Vertretung wichtiger Anliegen können sie ihre Delegierten instruieren.

Mutationen infolge Rücktritts sind jederzeit möglich und nach erfolgter Ersatzwahl dem KV umgehend schriftlich zu melden.

Wechselt eine Delegierte / ein Delegierter den Schulort und damit auch die Sektion, verliert er /sie das Mandat.

IX. Revisionsstelle

Art. 37 Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen Person. Sie wird von der DV jährlich bestimmt.

Art. 38 Die Revisionsstelle prüft die konsolidierte Rechnung der ZKM (bestehend aus den getrennten Rechnungen des Vereins und des Verlages). Sie hat der DV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

X. Verlag

Art. 39 Im Sinne des Vereinszwecks führt die ZKM unter der Bezeichnung «Verlag der Zürcher Kantonalen Mittelstufe» (genannt: Verlag ZKM) einen Verlag ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Aufsicht über den Verlag obliegt dem KV.

Art. 40 Der Verlag ZKM wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Verlagsleiters / der Verlagsleiterin.

Art. 41 Der KV stellt den Verlagsleiter / die Verlagsleiterin und die Mitglieder der Verlagsleitung über Anstellungsverträge an.

Art. 42 Die Mitglieder der Verlagsleitung sind je für ein Ressort zuständig. Sie müssen nicht zwingend aktiv im Schuldienst stehen oder Lehrpersonen sein.

Übernimmt ein Mitglied der Verlagsleitung mehr als ein Ressort, so bedarf dies der vorgängigen Zustimmung des KV.

Bei Vakanzen sorgt der KV möglichst rasch für eine optimale Neubesetzung.

- Art. 43 Für bestimmte Aufgaben kann der Verlagsleiter / die Verlagsleiterin externe Mitarbeitende über Anstellungsverträge anstellen.
- Art. 44 Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder der Verlagsleitung sowie der externen Mitarbeitenden sind in separaten Pflichtenheften geregelt, die auf Antrag des Verlagsleiters / der Verlagsleiterin vom KV genehmigt werden müssen und Bestandteil des jeweiligen Anstellungsvertrages sind.
- Art. 45 Alle Autoren- und Kooperationsverträge müssen vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Verlagsleiter / der Verlagsleiterin unterzeichnet sein, um Gültigkeit zu erlangen.
- Art. 46 Die Verlagsleitung führt eine eigene Rechnung, die zum Jahresabschluss mit der Rechnung des Vereins zur konsolidierten Rechnung der ZKM zusammengefügt wird.
Der Verlag ZKM bestreitet seine finanziellen Aufwendungen aus dem Gewinn seiner Geschäftstätigkeit und dem Ertrag seines Vermögens.
- Art. 47 Der KV genehmigt jährlich das Verlagsbudget, welches ihm vom Verlagsleiter / von der Verlagsleiterin vorgelegt wird. Die Verlagsleitung ist frei, sich im Rahmen des genehmigten Budgets zu bewegen.
- Art. 48 Über nicht budgetierte einmalige Ausgaben kann die Verlagsleitung bis zu einem Betrag von CHF 5000.– beschliessen; höhere Ausgabenposten sind vom Kantonalvorstand vorgängig zu genehmigen.

XI. Finanzen

- Art. 49 Die ZKM (ausgenommen ihr Verlag) bestreitet ihre finanziellen Aufwendungen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag ihres Vermögens und dem allfälligen Ertrag ihrer Aktivitäten.
Sie kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
- Art. 50 Der Jahresbeitrag (gemäss Art. 7 und 22) wird zu Beginn des Vereinsjahres bzw. im Monat nach dem Beitritt erhoben.
Für diesen Betrag bietet die ZKM ihren Mitgliedern die in Art. 2 umrissenen Dienstleistungen.
Mitglieder, die der ZKM nach dem 1. April beitreten, sind für den Rest des laufenden Vereinsjahres vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 51 Die ZKM kann ihren Mitgliedern zusätzliche Dienstleistungen anbieten, wie zum Beispiel:
- Auskunftsdienst / Anlaufstelle bei Fragen und Anliegen genereller Art
- ein attraktives Tagungsangebot mit schulischen Schwerpunkten
- Art. 52 Der KV erlässt ein Besoldungs- und Entschädigungsreglement, welches durch die DV zu genehmigen ist.
- Art. 53 Über nicht budgetierte einmalige Ausgaben kann der KV bis zu einem Betrag von CHF 30'000.– beschliessen, falls das Geschäft sachlich in seine Kompetenz fällt. Höhere Ausgabenposten sind in jedem Fall von einer DV zu genehmigen.
- Art. 54 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und der Mitglieder des Kantonalvorstandes über die Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.
Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die DV festgesetzt, beträgt jedoch höchstens CHF 300.–

Art. 55 Mitglieder der ZKM haben das Recht, für den Privatgebrauch alle Eigenproduktionen des Verlages ZKM mit 20% Rabatt zu beziehen.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 56 Diese Statuten können ausschliesslich durch Beschluss einer DV revidiert werden.

Art. 57 Die Loslösung vom Dachverband ZLV kann durch das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, falls ein solcher Beschluss bereits durch eine DV mehrheitlich zustande gekommen ist.

Die Auflösung der ZKM kann durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, falls ein solcher Beschluss bereits durch eine DV mehrheitlich zustande gekommen ist.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Besoldungs- und Entschädigungsreglement

I. Artikel, die vor allem den KV und die Sektionen betreffen

Art. 1 Dem KV der ZKM steht zur Entschädigung seiner Arbeit eine Pauschale zur Verfügung. Diese beträgt Fr. 30'000.–

Die Verteilung auf die einzelnen Ressorts ist dem KV überlassen.

Art. 2 Für ausserordentliche Aufgaben kann der KV einmalige, zusätzliche Entschädigungen beschliessen. Dafür steht ihm ein jährlicher Maximalbetrag von Fr. 5000.– zur Verfügung.

Art. 3 Der Präsident / die Präsidentin hat Anrecht auf eine Entlastung von vier Jahresstunden. Für die Zeit, während welcher eine Entlastung in vollem Umfang nicht möglich ist, wird diese dem Präsidenten / der Präsidentin im Sinne einer Aufwandsentschädigung ausbezahlt (Basis: Vikariatsansatz Mittelstufe).

Dem Vorstand steht zudem eine Gesamtsumme im Umfang zweier Jahresstunden zur Verfügung, um ausserordentlich belastete Vorstandsmitglieder zu entlasten.

Die Kosten für die Entlastungen werden von der ZKM gemäss Ansatz des Volksschulamtes vollumfänglich übernommen.

Art. 4 Für die Entschädigung aller Sektionspräsidenten / Sektionspräsidentinnen steht dem KV eine Summe von insgesamt Fr. 4000.– zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt durch den KV im Verhältnis der geleisteten Mitarbeit (Basis: Protokollführung gemäss Art. 35 der ZKM Statuten).

Art. 5	Sitzungsgeld	(bis 4 h)	Fr. 120.–
	Sitzungsgeld	½ Tag (4 h bis 6 h)	Fr. 200.–
	Sitzungsgeld	1 Tag (über 6 h)	Fr. 300.–

Art. 6 Die Mitglieder des KV und der Verlagsleitung, die Angestellten, die externen Mitarbeitenden sowie die Sektionspräsidenten / die Sektionspräsidentinnen können ihre Spesen in Rechnung stellen.

Den Delegierten bzw. ihrer Stellvertretung werden für die Teilnahme an einer DV die Fahrspesen für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) vergütet.

Art. 7 Alle Besoldungen und Entschädigungen werden durch den KV im Rahmen der Teuerung und der Reallohnerhöhungen jährlich angepasst.

II. Artikel, die vor allem den Verlag ZKM betreffen

Art. 8 Die Besoldung der Verlagsleitung, der Angestellten und der externen Mitarbeitenden wird vom KV festgelegt und ist in den einzelnen Anstellungsverträgen geregelt. Für die Verlagsleitung setzt sie sich aus zwei Teilen zusammen:

- Monatlicher Grundlohn (fest)
- Jährlicher, vom Gewinn abhängiger Bonus (variabel; vom KV festgelegt)

Die Besoldung kann auf Antrag des Verlagsleiters / der Verlagsleiterin jährlich angepasst werden. Lohnkürzungen und Pensenänderungen sind nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen oder über eine Änderungskündigung möglich.

Art. 9 Die Begleitung der Autoren / Autorinnen bei der Schaffung von Verlagswerken wird gemäss Zeiterfassung separat entschädigt. Es gilt der im Anstellungsvertrag vereinbarte Stundenlohn. Dazu steht pro Jahr ein Maximalbetrag von CHF 12'000.– zur Verfügung.

Die Verlagsleitung sorgt für die richtige Verteilung, wobei für die Begleitung eines einzelnen Werkes eine Obergrenze von CHF 1000.– gilt.

Art. 10 Die Ansätze bzw. Pauschalbeträge für die Spesen der Verlagsleitungsmitglieder werden durch den Verlagsleiter / die Verlagsleiterin festgelegt.

Die Teilnahme an Sitzungen aller Art – sofern Bestandteil des Pflichtenhefts – wird nicht separat entschädigt. Ist sie nicht Bestandteil des Pflichtenheftes, fällt aber in die ordentliche Arbeitszeit, wird sie ebenfalls nicht separat entschädigt. In allen anderen Fällen entsprechen die Ansätze jenen von Art. 5 dieses Reglementes.

Art. 11 In jedem Anstellungsvertrag ist eine Jahresarbeitszeit definiert. Der Arbeitszeitsaldo ist nach Möglichkeit innerhalb des Vereinsjahres auszugleichen. Mit dem Wechsel des Vereinsjahres darf ein positiver Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens 10 % der definierten Jahresarbeitszeit übertragen werden.

Ein diesen Umfang übersteigender Arbeitszeitsaldo verfällt am Jahresende. Der Präsident des KV kann dessen Übertragung bewilligen, wenn ein Ausgleich innerhalb des Kalenderjahres nicht möglich war. Gleichzeitig wird der Beschäftigungsgrad überprüft bzw. angepasst.

Von dieser Regelung ausgenommen sind in sich abgeschlossene zusätzliche Projekte (z.B. Wechsel des Vertriebsstandorts; längerfristige Stellvertretung; Beschaffung eines neuen ERP etc.) Diese müssen vorgängig beantragt (Auftrag, Umfang, Kosten, Entschädigung) und vom Präsidenten des KV bewilligt werden.

Sprachregelung

Mit «Verlagsleiter» bzw. «Verlagsleiterin» ist eine Einzelperson gemeint; der Ausdruck «Verlagsleitung» steht für das Gremium (alle vom Kantonalvorstand angestellten Inhaber eines Ressorts im Verlag ZKM).

Die vorliegenden Statuten sowie das Besoldungs- und Entschädigungsreglement ersetzen alle früheren Rechtserlasse der ZKM.

Sie wurden an der DV vom 10. Juni 2014 einstimmig genehmigt und treten auf den 1. August 2014 in Kraft.

Watt und Adliswil, den 10. Juni 2014

Der Präsident: Der Aktuar:
Harry Huwyler Hans Lenzi